

03.01.2025

Kleine Anfrage 4938

der Abgeordneten Ralf Witzel und Angela Freimuth FDP

Bearbeitungsdauer von Steuererklärungen in nordrhein-westfälischen Finanzämtern – Wie haben sich die Fallzahlen und Bearbeitungszeiten entwickelt?

Unser Gemeinwesen kann seine Aufgaben und Leistungen zur Daseinsvorsorge nur dann erfüllen, wenn Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ihren Verpflichtungen zur Zahlung ihrer zuvor erklärten und festgesetzten Steuern korrekt und termingerecht nachkommen. Die Einnahmeverwaltung des Staates ist daher von grundlegender Bedeutung für dessen Handlungsfähigkeit und Gerechtigkeit in der Gesellschaft.

Unabhängig von der notwendigen Diskussion über die Angemessenheit der Steuerlast und der Herausforderung einer gerechten und die erbrachten Leistungen honorierenden Steuerbelastungen des Einzelnen wird die Verpflichtung zur Einreichung der Lohn- und Einkommensteuererklärung von den Bürgerinnen und Bürgern mehr oder weniger gern erledigt – oft auch davon abhängig, ob eine Nachzahlung oder Erstattung zu erwarten ist.

Die Landesregierung und damit die Finanzverwaltung verfolgt das Ziel, die Bearbeitung der Steuererklärungen im Regelfall innerhalb von drei Monaten abschließen zu können. Gut ausgebildete Finanzbeamtinnen und Finanzbeamte sowie die zunehmende Unterstützung durch Digitalisierungsanwendungen (sowohl bei der digitalen Erklärung als auch in der Bearbeitung) fördern dieses Ziel ebenso wie elektronisch mit der individuellen Steuer-ID verknüpfte Daten- und Kontrollmitteilungen.

Auf der Internetseite der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung heißt es aktuell in der Rubrik „Bearbeitungszeiten für Steuererklärungen“ zu diesem Komplex:

„Innerhalb von fünf Monaten werden über 97%, innerhalb von sechs Monaten fast 99% der Erklärungseingänge erledigt. Die Dauer hängt im Einzelfall davon ab, ob Rückfragen an die jeweilige Steuerzahlerin oder den jeweiligen Steuerzahler erforderlich sind oder Belege beigebracht werden müssen.“

Zugleich ist bekannt, dass derzeit rund 1.500 Stellen in den Finanzämtern unbesetzt sind. Von Bediensteten und deren Interessensvertretungen wird daher die Gefahr gesehen, dass aufgrund der aktuellen wie zukünftigen Personalsituation die Aufgabenerledigung erkennbar eingeschränkt sein dürfte. Allein in den beiden letzten Jahren hat zusätzlich die immense Bürokratie im Kontext der Grundsteuerreform in hohem Maße Personalressourcen aus den Veranlagungsbereichen gebunden, die zur Aushilfe in Grundstücksstellen benötigt wurden.

Datum des Originals: 02.01.2025/Ausgegeben: 06.01.2025

Den von der Arbeitsverdichtung infolge von Personalknappheit und einem stets komplexeren Steuerrecht nachteilig betroffenen Bediensteten ist aus dem Umstand einer längeren Zeit für die Bearbeitung von Steuererklärungen selbstverständlich kein Vorwurf zu machen. Leider gibt es dennoch immer wieder Beschwerden von Steuerpflichtigen über deutlich als zu lang empfundene Bearbeitungszeiten in den Finanzämtern, insbesondere bei zu erwartenden Erstattungen.

In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich erwähnt, dass nach der Statistik des letzten verfügbaren bundesweiten Rankings zu Bearbeitungsfristen ausgerechnet zwei Finanzämter aus Nordrhein-Westfalen die ersten beiden Plätze belegen: Demnach dauert die Erledigung eines Falls im Finanzamt Herne nur 29,8 Tage und im Finanzamt Olpe 31,5 Tage. Diese Daten hat das Internetportal „Lohnsteuer kompakt“ der Forium GmbH im Rahmen einer deutschlandweiten Auswertung aller Bundesländer ermittelt. Der bundesweite Durchschnitt wird dort mit 56,8 Tagen angegeben.

Eine regelmäßige Betrachtung der Bearbeitungszeiten und möglicher Verbesserungen dient der kontinuierlichen Optimierung der vom Finanzminister angestrebten „Finanzverwaltung der Zukunft“ und sollte daher alle politisch Verantwortlichen ebenso wie die Bediensteten gemeinsam anspornen und beschäftigen.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Wie viele Tage dauert die Bearbeitung von Lohn- und Einkommensteuererklärungen jeweils in den einzelnen Finanzämtern des Landes Nordrhein-Westfalen nach den der Landesregierung aktuell vorliegenden Erkenntnissen?
2. Wie unterscheidet sich die Bearbeitungsdauer von selbst eingereichten Erklärungen von den Einreichungen über einen Angehörigen der zur Steuerberatung berechtigten Berufe?
3. Welchen Unterschied gibt es in der Dauer der Bearbeitung von Steuererklärungen mit einer voraussichtlichen Nachzahlungsverpflichtung des Steuerpflichtigen gegenüber jenen mit einer voraussichtlichen Erstattungsverpflichtung des Fiskus?
4. Was sind in den einzelnen Finanzämtern jeweils konkret die Gründe für die über dem Landesdurchschnitt liegenden Verfahrensdauern (beispielsweise unbesetzte Stellen, hohe Krankenstände etc.)?
5. Die Abgabenordnung sieht in den §§ 233 ff Regelungen zur Verzinsung bundeseinheitlich vor, sowohl für Erstattungen als auch Nachzahlungen. In welcher Höhe und für welche Zeiträume setzen die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen jeweils für Erstattungen und Nachzahlungen für die Steuerjahre 2010 bis 2022 fest?

Ralf Witzel
Angela Freimuth

29.01.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4938 vom 3. Januar 2025
der Abgeordneten Ralf Witzel und Angela Freimuth FDP
Drucksache 18/12388

Bearbeitungsdauer von Steuererklärungen in nordrhein-westfälischen Finanzämtern – Wie haben sich die Fallzahlen und Bearbeitungszeiten entwickelt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Unser Gemeinwesen kann seine Aufgaben und Leistungen zur Daseinsvorsorge nur dann erfüllen, wenn Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ihren Verpflichtungen zur Zahlung ihrer zuvor erklärten und festgesetzten Steuern korrekt und termingerecht nachkommen. Die Einnahmeverwaltung des Staates ist daher von grundlegender Bedeutung für dessen Handlungsfähigkeit und Gerechtigkeit in der Gesellschaft.

Unabhängig von der notwendigen Diskussion über die Angemessenheit der Steuerlast und der Herausforderung einer gerechten und die erbrachten Leistungen honorierenden Steuerbelastungen des Einzelnen wird die Verpflichtung zur Einreichung der Lohn- und Einkommensteuererklärung von den Bürgerinnen und Bürgern mehr oder weniger gern erledigt – oft auch davon abhängig, ob eine Nachzahlung oder Erstattung zu erwarten ist.

Die Landesregierung und damit die Finanzverwaltung verfolgt das Ziel, die Bearbeitung der Steuererklärungen im Regelfall innerhalb von drei Monaten abschließen zu können. Gut ausgebildete Finanzbeamtinnen und Finanzbeamte sowie die zunehmende Unterstützung durch Digitalisierungsanwendungen (sowohl bei der digitalen Erklärung als auch in der Bearbeitung) fördern dieses Ziel ebenso wie elektronisch mit der individuellen Steuer-ID verknüpfte Daten- und Kontrollmitteilungen.

Auf der Internetseite der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung heißt es aktuell in der Rubrik „Bearbeitungszeiten für Steuererklärungen“ zu diesem Komplex:

„Innerhalb von fünf Monaten werden über 97%, innerhalb von sechs Monaten fast 99% der Erklärungseingänge erledigt. Die Dauer hängt im Einzelfall davon ab, ob Rückfragen an die jeweilige Steuerzahlerin oder den jeweiligen Steuerzahler erforderlich sind oder Belege beigebracht werden müssen.“

Zugleich ist bekannt, dass derzeit rund 1.500 Stellen in den Finanzämtern unbesetzt sind. Von Bediensteten und deren Interessensvertretungen wird daher die Gefahr gesehen, dass aufgrund der aktuellen wie zukünftigen Personalsituation die Aufgabenerledigung erkennbar eingeschränkt sein dürfte. Allein in den beiden letzten Jahren hat zusätzlich die immense

Datum des Originals: 22.01.2025/Ausgegeben: 04.02.2025

Bürokratie im Kontext der Grundsteuerreform in hohem Maße Personalressourcen aus den Veranlagungsbereichen gebunden, die zur Aushilfe in Grundstücksstellen benötigt wurden.

Den von der Arbeitsverdichtung infolge von Personalknappheit und einem stets komplexeren Steuerrecht nachteilig betroffenen Bediensteten ist aus dem Umstand einer längeren Zeit für die Bearbeitung von Steuererklärungen selbstverständlich kein Vorwurf zu machen. Leider gibt es dennoch immer wieder Beschwerden von Steuerpflichtigen über deutlich als zu lang empfundene Bearbeitungszeiten in den Finanzämtern, insbesondere bei zu erwartenden Erstattungen.

In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich erwähnt, dass nach der Statistik des letzten verfügbaren bundesweiten Rankings zu Bearbeitungsfristen ausgerechnet zwei Finanzämter aus Nordrhein-Westfalen die ersten beiden Plätze belegen: Demnach dauert die Erledigung eines Falls im Finanzamt Herne nur 29,8 Tage und im Finanzamt Olpe 31,5 Tage. Diese Daten hat das Internetportal „Lohnsteuer kompakt“ der Forium GmbH im Rahmen einer deutschlandweiten Auswertung aller Bundesländer ermittelt. Der bundesweite Durchschnitt wird dort mit 56,8 Tagen angegeben.

Eine regelmäßige Betrachtung der Bearbeitungszeiten und möglicher Verbesserungen dient der kontinuierlichen Optimierung der vom Finanzminister angestrebten „Finanzverwaltung der Zukunft“ und sollte daher alle politisch Verantwortlichen ebenso wie die Bediensteten gemeinsam anspornen und beschäftigen.

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 4938 mit Schreiben vom 22. Januar 2025 namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Wie viele Tage dauert die Bearbeitung von Lohn- und Einkommensteuererklärungen jeweils in den einzelnen Finanzämtern des Landes Nordrhein-Westfalen nach den der Landesregierung aktuell vorliegenden Erkenntnissen?*

Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen betreuen insgesamt rund 7,3 Millionen Einkommensteuerfälle. Generell gilt im Hinblick auf die Bearbeitungszeiten, dass in Nordrhein-Westfalen innerhalb von zwei Wochen bis fünf Monaten über 95 % aller Einkommensteuererklärungen bearbeitet werden. Innerhalb von sechs Monaten werden über 97 % der Erklärungseingänge erledigt. Die Dauer hängt im Einzelfall davon ab, ob Rückfragen an die jeweilige Steuerzahlerin oder den jeweiligen Steuerzahler erforderlich sind oder Belege beigebracht werden müssen. Die Bearbeitungszeit kann sich zum Beispiel dann verlängern, wenn Steuerfälle besonders komplex sind (umfangreiche Sachverhaltsaufklärung, Anhörungen/Erörterungen, Schriftwechsel zwischen Steuerpflichtiger/Steuerpflichtigem und Finanzamt). Daher ist es möglich, dass die Bearbeitung der Steuererklärung in Einzelfällen mehr Zeit in Anspruch nimmt. Auf der anderen Seite erhalten zahlreiche Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ihre Steuerbescheide wesentlich schneller.

2. *Wie unterscheidet sich die Bearbeitungsdauer von selbst eingereichten Erklärungen von den Einreichungen über einen Angehörigen der zur Steuerberatung berechtigten Berufe?*

Die eingereichten Erklärungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Erklärungseingangs bearbeitet, eine Unterscheidung nach Einreichung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe oder durch den Steuerpflichtigen selbst findet nicht statt.

3. *Welchen Unterschied gibt es in der Dauer der Bearbeitung von Steuererklärungen mit einer voraussichtlichen Nachzahlungsverpflichtung des Steuerpflichtigen gegenüber jenen mit einer voraussichtlichen Erstattungsverpflichtung des Fiskus?*

Die eingereichten Erklärungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Erklärungseingangs bearbeitet, eine Unterscheidung in Erstattungs- und Nachzahlungsfälle findet nicht statt.

4. *Was sind in den einzelnen Finanzämtern jeweils konkret die Gründe für die über dem Landesdurchschnitt liegenden Verfahrensdauern (beispielsweise unbesetzte Stellen, hohe Krankenstände etc.)?*

Die konkrete Bearbeitungszeit jedes einzelnen Falles hängt von vielen Faktoren ab. So sind die Fall- und Organisationsstrukturen der Finanzämter – auch im Vergleich zu anderen Ländern – sehr unterschiedlich. Darüber hinaus können die Bearbeitungszeiten im Laufe eines Jahres u. a. abhängig von der Verteilung der Steuererklärungseingänge schwanken. So können sich Bearbeitungszeiten vorübergehend leicht verlängern, wenn der Erklärungseingang in Stoßzeiten, z. B. vor Ablauf von Abgabefristen, deutlich ansteigt. Zudem sind manche Finanzämter „arbeitnehmerlastiger“, haben ggf. weniger steuerlich beratene Fälle und können die in der Regel weniger komplexen Steuererklärungen deswegen schneller bearbeiten. Andere Finanzämter führen mehr Unternehmen und / oder haben mehr steuerlich beratene Fälle mit anderen (längeren) Abgabefristen, deren Bearbeitung aufgrund der Komplexität der Steuererklärungen tendenziell länger dauert. Die Finanzämter sind bedarfsgerecht und gleichmäßig – flankiert durch den jährlichen Personalausgleich – mit Personal ausgestattet. Die unterjährigen personellen Veränderungen und die Belastung durch Krankheitsausfälle können in den einzelnen Finanzämtern unterschiedlich ausfallen, dem begegnet man mit geeigneten – beispielsweise organisatorischen – Maßnahmen. Demnach wirken viele Faktoren auf die Bearbeitungszeit.

5. Die Abgabenordnung sieht in den §§ 233 ff Regelungen zur Verzinsung bundes-einheitlich vor, sowohl für Erstattungen als auch Nachzahlungen. In welcher Höhe und für welche Zeiträume setzten die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen jeweils für Erstattungen und Nachzahlungen für die Steuerjahre 2010 bis 2022 fest?

Erstattungs- und Nachzahlungszinsen nach § 233a AO sind in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2010 bis 2022 in nachfolgender Höhe gezahlt bzw. ausgezahlt worden.

Es handelt sich um kumulierte Werte. Eine Unterscheidung zwischen Nachzahlung- und Erstattungs-zinsen wird bei der Aufzeichnung der Werte nicht vorgenommen. Bei kumulierten Jahreswerten ohne Vorzeichen handelt es sich im Saldo um Zinsen nach § 233a AO, die an die Finanzverwaltung gezahlt wurden. Bei kumulierten Jahreswerten mit Vorzeichen „-“ handelt es sich im Saldo um Zinsen nach § 233a AO, die die Finanzverwaltung ausgezahlt hat.

2010:	28.467.466,69 €
2011:	208.902.867,80 €
2012:	220.242.835,43 €
2013:	447.476.962,06 €
2014:	381.709.065,82 €
2015:	276.729.808,67 €
2016:	60.942.244,57 €
2017:	-9.081.110,31 €
2018:	8.422.567,85 €
2019:	-80.968.691,98 €
2020:	-197.101.884,00 €
2021:	81.700.427,90 €
2022:	39.757.792,79 €